

An das
Bundesministerium für Gesundheit
BMG – II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und
Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Univ.Prof. für Ethik und Gesellschaftslehre, der auch mit Medizinethik befasst ist, erlaube ich mir, zur GuKG-Novelle 2015 folgende grundsätzliche Bemerkungen anzubringen:

1. Die Entwicklung im Gesundheitswesen zwingt zu einer ökonomischen Sicht, es ist aber die Frage zu stellen, ob mit einer kurzfristigen ökonomischen Sicht den Herausforderungen begegnet werden und ob diese Sicht den Zielen der Humanität im Gesundheitswesen dienen kann. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, gestufte Berufsbilder zu entwickeln, es ist aber fraglich, ob mit der ein- oder zweijährigen Ausbildung von Pflegehilfen medizinisch-technische Kompetenzen in verantwortungsvoller Weise verbunden werden können, Kompetenzen, die bisher dem ärztlichen Dienst reserviert waren. Die Folgekosten solcher Maßnahmen dürften viel höher sein als die erwarteten Einsparungen.
2. Die im Entwurf für die Novellierung des Gesetzes ins Auge gefasste Ausbildung scheint mir sehr medizintechniklastig zu sein. Ein stärkeres Eingehen auf Ethik und Ethos der Pflege mit der Entwicklung der menschlichen Fähigkeiten, die für eine ganzheitlich-umfassende Pflege notwendig sind, und auch die Berücksichtigung spiritueller Momente wären meines Erachtens wichtig, auch um das Aufgehen des Pflegedienstes in medizin-technische Maßnahmen zu verhindern.
3. Im Punkt Spezialisierungen sollten die Ausbildungswege für einen entsprechenden Einsatz in den Spezialgebieten verpflichtend gemacht werden. Außerdem sollten angesichts der Bevölkerungsentwicklung Spezialisierungen für Alter, Demenz und auch interkulturelle Pflege eingerichtet werden.
4. Wichtig scheint mir auch die Berücksichtigung der Schnittstellenproblematik in der Ausbildung zu sein. In einem differenzierten Gesundheitssystem bedarf es nicht nur zur Kostenreduzierung, sondern auch zur Vermenschlichung der Pflege der Unterstützung der Patientinnen und Patienten bei der Verlegung in andere Einrichtungen oder bei Entlassung aus einer Gesundheitseinrichtung in häusliche Pflege.

In der Hoffnung, mit meinen Hinweisen einen kleinen Beitrag zur Gestaltung des Gesetzes geleistet zu haben, verbleibe ich mit Wünschen für ein gutes Gelingen

Univ.Prof.Dr. Leopold Neuhold
Institut für Ethik und Gesellschaftslehre
Karl-Franzens-Universität Graz
Heinrichstraße 78
8010 Graz